

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Landeshaus
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig
Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0176 - 24 991 394
E-Mail: info@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 01. Juli 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein – Landeskrankenhausgesetz (LKHG) - Drucksache 19/2042

Sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Landeskrankenhausgesetzes (LKHG). Sehr gerne beziehen wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) hierzu Stellung.

Wir begrüßen es sehr, dass mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeskrankenhausgesetzes eine Anpassung an die aktuellen Vorgaben des Europa- und Bundesrechts, sowie der Rechtsprechung erfolgt. Als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen des Landes Schleswig-Holstein möchten wir im Folgenden auf die Punkte eingehen, die für Menschen mit Behinderungen wichtig sind.

Wir als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen sehen es als sehr positiv an, dass im § 28 Patientinnen und Patienten mit besonderem Betreuungsbedarf explizit genannt werden. Die Mitaufnahme einer Begleitperson ist für Menschen mit Behinderungen elementar. In dieser besonderen und zumeist Krisensituation ist es enorm wichtig, dass die Pflege abgesichert ist und vertraute Personen diese Versorgung übernehmen. Aufgrund des Pflegenotstandes können Krankenhäuser diese bedarfsgerechte Pflege in den meisten Fällen nicht gewährleisten. Bereits im Bundesgesetz wurde die Regelung auf Assistenz im Krankenhaus im Rahmen des Arbeitgebermodells erfasst, wenngleich häufig Zuständigkeitsprobleme über die Finanzierung den Betroffenen Schwierigkeiten bereitet. Wir halten es für überaus notwendig, dass die Kostenübernahme der Mitaufnahme der Begleitperson, sowie die entsprechenden Kosten für Verpflegung der Begleitperson übernommen werden, da Menschen mit Behinderungen oftmals nicht über die ausreichenden finanziellen Mittel verfügen und häufig Grundsicherungsleistungen

Seiten 1 von 3

beziehen. Ebenso fordern wir als Interessenvertretung, dass dieser Anspruch einer Mitaufnahme der Begleitperson nicht unter dem Vorbehalt der Nichtbeeinträchtigung der Aufnahme und Versorgung anderer Patienten und Patientinnen steht. Aus unserer Sicht ist es die Aufgabe des Krankenhauses allen Patienten und Patientinnen gerecht zu werden.

Ebenso wichtig wie die Mitaufnahme einer Begleitperson ist das Vorhalten entsprechender Hilfsmittel, wie beispielsweise Patientenlifter oder Duschoilettenstühle, die die Pflege sicherstellen. Ohne diese Hilfsmittel ist es für viele Menschen mit Behinderungen nicht möglich die Versorgung bedarfsgerecht durchzuführen.

Wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. halten es für wichtig, dass Interessenvertretungen oder der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen angehört werden. Deshalb empfehlen wir diese Option im *Teil 2 Mitwirkung der Beteiligten* zu verorten.

Außerdem sehen wir es als äußerst wichtig an, dass das Pflegepersonal und die behandelnden Ärzte fortlaufend zum Thema Behinderung sensibilisiert werden. Dies sollte bereits in Ausbildungsstätten beachtet und auch hier Expertinnen und Experten in eigener Sache hinzugezogen werden.

Wir als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es wichtig ist die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in der Krankenhausalarmplanung zu berücksichtigen. Hier könnten beispielsweise für gehörlose Menschen enorme Probleme entstehen, da die Informationsweitergabe aufgrund der Kommunikationsschwierigkeiten nicht gegeben ist. Generell weisen wir darauf hin, dass Aufklärungen über den Krankheitszustand oder andere relevante Informationen, wie Datenschutz bedarfsgerecht vermittelt werden müssen. Dies bedeutet, dass beispielweise Informationen in leichter Sprache oder Gebärdensprache vermittelt werden müssen. Uns ist bewusst, dass dies organisatorische Schwierigkeiten mit sich zieht, jedoch sollte die Aufklärung der Patienten und Patientinnen mit besonderen Bedarfen hier an erster Stelle stehen.

Weiterhin sehen wir eine Zusammenarbeit des Sozialdienstes im Krankenhaus mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und den 2018 neu eingeführten „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen“ als sinnvoll an. Besonders im Zusammenhang mit dem Entlassungsmanagement sind diese Anlaufstellen sehr wichtig, da eine weitere Beratung und somit eine elementare Unterstützung implementiert werden kann.

An dieser Stelle möchten wir auf die besondere Situation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eingehen. Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sollten die Reize so gering wie möglich gehalten und eine bedarfsgerechte Unterbringung gewährleistet werden. Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass die Unterbringung in einem Einzelzimmer notwendig ist.

Ferner muss sichergestellt werden, dass Menschen mit und ohne Behinderungen ausnahmslos Akten-einsicht haben und eine Besprechung der eigenen Situation nicht aufgrund einer vorliegenden Behinde-rung abgesprochen wird, auch wenn diese eventuell mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Zum Schluss möchten wir explizit darauf hinweisen, dass der Beruf der Pflegekraft angemessen ent-lohnt werden muss. Der Beruf der Pflegekraft muss eine angemessene Wertschätzung erfahren und somit finanzielle Anreize geschaffen werden, dass mehr Menschen diesen Beruf erlernen möchten. Aus unserer Sicht ist dies die einzige Möglichkeit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Ihnen im weiteren Prozess helfen und stehen Ihnen gerne weiter-hin beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Janine Kolbig, Geschäftsführerin